MWST-Aktualitäten

EXPERTsuisse, Sektion Zentralschweiz

Luzern, 22.01.2020

Ihr Referent

Markus Metzger

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH,
Mehrwertsteuerexperte FH, eMBA Uni Zürich
Partner, Tax Team AG, Cham (ZG)
Mitglied Subkommission MWST von EXPERTsuisse

Inhaltsverzeichnis

- Ausblick
- Online Deklarationen
- Weiterbildungskosten
- Campione d'Italia
- Praxisanpassungen
- Geplante Praxisanpassungen

Ausblick

Politische Absichten und Trends (Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Steuersatzerhöhung um 1.5% per 2021
  - Allenfalls Reduktion um 0.7% - 0.8% im Rahmen der Stabilisierung AHV
- MWST Vereinfachungen bei Packages – Anpassung Art. 19 Abs. 2 MWSTG (55%/45% statt 70%/30%, allenfalls ohne Ausland)
- Abschaffung CHF 5 Befreiung von der Einfuhrsteuer am Zoll
- Elektronische Selbstverzollung mittels App
- Senkung Freigrenze von CHF 300 auf CHF 50
- Halbjährliche MWST-Abrechnung auch bei effektiver Abrechnungsmethode
- Massvolle Erhöhung Privatanteil Fahrzeuge (10.8% statt 9.6%), anstelle Berechnung FABI
- usw.

Online Deklarationen (1)

Statistik (Quelle ESTV)

Statistik	2015	2016	2017	2018	2019 (08/19)
Anzahl Steuerpflichtige	366’015	368’843	371’703	382’155	389’752
Anzahl Steuerpflichtige Abrechnung Online	30’996	71’276	90’314	139’285	169’613
% Steuerpflichtige Abrechnung Online	8.47%	19.32%	24.3%	36.4%	43.98%

Online Deklarationen (2)

Online Deklaration der MWST wird Standard voraussichtlich ab Mitte 2020

Grundsatz

- Online MWST-Abrechnung wird Standard
- ESTV Suisse Tax und MWST-Abrechnung easy (neu)

Ausnahme Papierabrechnung

- Ab Mitte 2020 voraussichtlich keine Zustellung Papierabrechnungen mehr
- Schriftliche Bestellung bei der ESTV in Ausnahmefällen
  - Bspw. nur wer keinen Web-Zugang besitzt

Online Deklarationen (3)

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Treuhänders/Vertreters

Die Widerhandlung wird durch diejenige Person realisiert, welche die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Widerhandlung erfüllt.

Falls der Treuhänder/Vertreter die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Widerhandlung erfüllt, dann ist er dafür strafrechtlich verantwortlich.

Sofern der Treuhänder/Vertreter die MWST-Abrechnung gemäss den Vorgaben, Instruktionen und der Buchhaltung des Auftraggebers ausfüllt, dann sind die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Widerhandlung nicht erfüllt.

Ausnahme: Vorsätzliche Hilfe zu einer der vorerwähnten Straftatbestände (Gehilfenschaft nach Art. 25 StGB)

Diese Grundsätze gelten sowohl für das Ausfüllen und Einreichen der Online-Abrechnung als auch der Papierabrechnung.

Quelle: Andreas Russi, Felix Breiter (ESTV), Seminar MWSTG konkret, EXPERTsuisse vom 04.09.2019

Online Deklarationen (4)

«ESTV-SuisseTax» vs. «MWST-Abrechnung easy»	
ESTV-SuisseTax	**MWST-Abrechnung easy**
MWST, RTVG, Verrechnungssteuer	Nur MWST-Deklaration
Jahresabstimmung	Jahresabstimmung nicht möglich
Korrekturabrechnung	Korrekturabrechnung nicht möglich
Einzel- und Massenfristgesuche	Individuelle Fristgesuche via Homepage
Archiv	Kein Archiv vorgesehen
Unternehmens- und Eintragsbescheinigung	Keine weiteren Funktionen vorgesehen
XML-Upload-Funktion möglich	Manuelle Eingabe
Account notwendig	Kein Account notwendig
Erweitertes Login 2-Faktor-Authentisierung	Einfaches Login
Online Einreichung der MWST-Abrechnung durch Steuerpflichtigen möglich	Unterzeichnung der Deklarationsfreigabe durch Steuerpflichtigen möglich

Quelle: Andreas Russi, Felix Breiter (ESTV), Seminar MWSTG konkret, EXPERTsuisse vom 04.09.2019

Weiterbildungskosten (1)

Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten

- Unternehmerisch erforderliche Aus- und Weiterbildungen sowie Umschulungen
  - Angeordnet durch den Arbeitgeber
  - Vorsteuerabzug im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer, Fachausweis usw.)
  - Seit 01.01.2016
    I. Nach Art. 17 Abs. 1bis DBG kein geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers
    II. Vorsteuerabzug im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit
    III. Vorsteuerabzug auch dann möglich, wenn die Rechnung auf den Mitarbeitenden lautet und Kosten durch Arbeitgeber ersetzt werden
    IV. Teilweiser Vorsteuerabzug, sofern nur Teilkosten übernommen werden

Weiterbildungskosten (2)

Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten

- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer, Fachausweis usw.)
  - Seit 01.01.2016
    V. Kein Vorsteuerabzug beim neuen Arbeitgeber bei Arbeitgeberwechsel, auch wenn Kosten zurückbezahlt und neuer Arbeitgeber die Rückzahlung übernimmt
    VI. Regelung V gilt auch bei Arbeitsstellenwechsel während Aus- und Weiterbildung
    VII. Keine Vorsteuerkorrekturen bei Rückerstattung der Kosten durch Mitarbeitende aufgrund von Vertragsverletzungen (bspw. vorzeitige Kündigung usw.)

Weiterbildungskosten (3)

Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten

- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer, Fachausweis usw.)
  - Subjektfinanzierungen (seit 01.01.2018)
    - Direkte Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden hat keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch, zwingend jedoch direkte Bezahlung der Kosten durch den Absolvierenden
    - Kein Vorsteuerabzug auf den von Absolvierenden übernommenen Kostenanteil, dazu gehört auch der ausbezahlte Bundesbeitrag

Weiterbildungskosten (4)

Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten

- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer, Fachausweis usw.)
  - Subjektfinanzierungen (seit 01.01.2018)
    - Beispiel
      Rechnung Weiterbildungsinstitut CHF 10'770 (inkl. 7.7% MWST)
      Buchungen beim Arbeitgeber

Personalaufwand	an Flüssige Mittel	CHF	5'000
Vorsteuer	an Flüssige Mittel	CHF	385
Darlehen Mitarbeiter	an Flüssige Mittel	CHF	5'385
Flüssige Mittel	an Darlehen Mitarbeiter	CHF	5'385

Weiterbildungskosten (5)

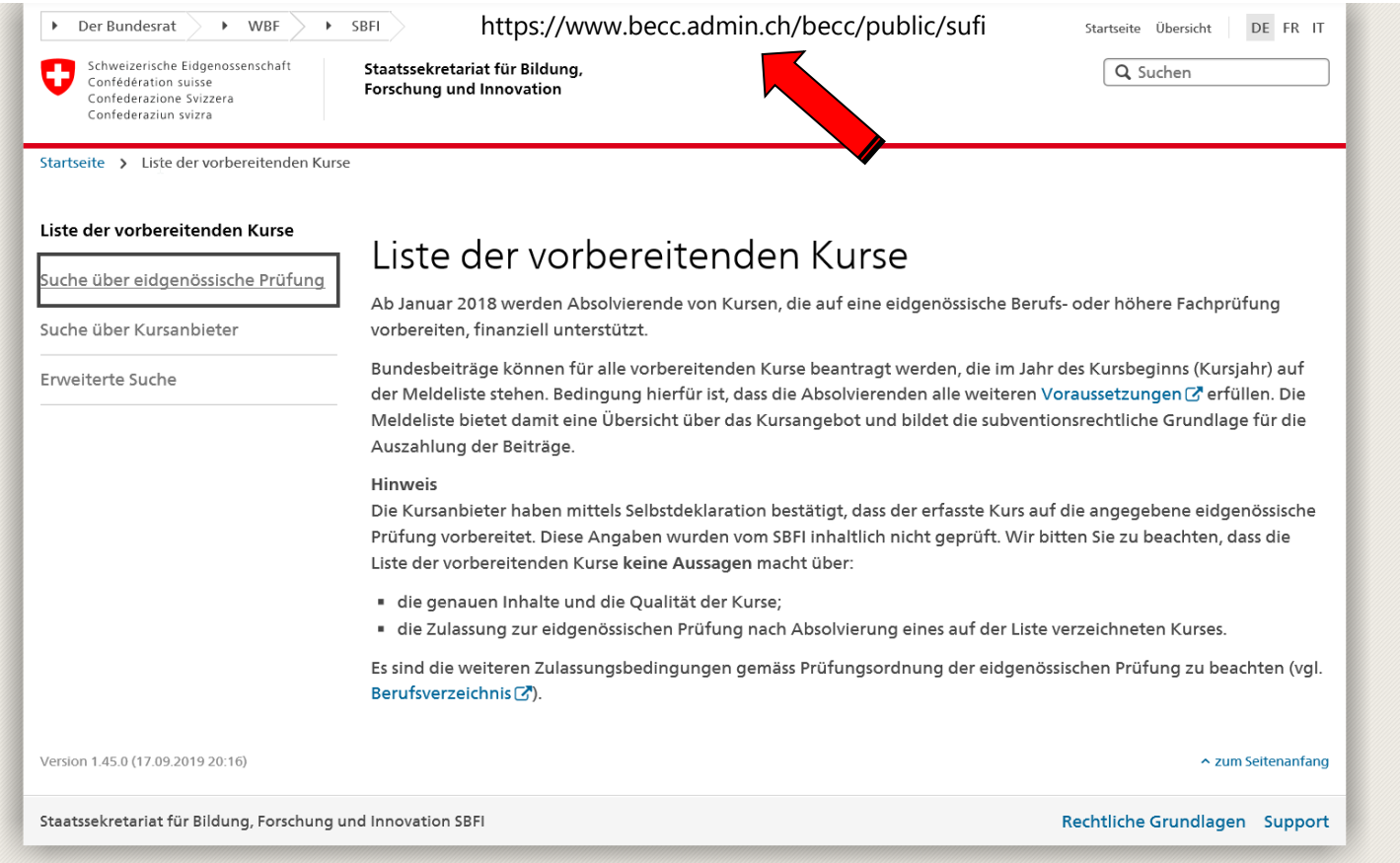

Weiterbildungskosten (6)

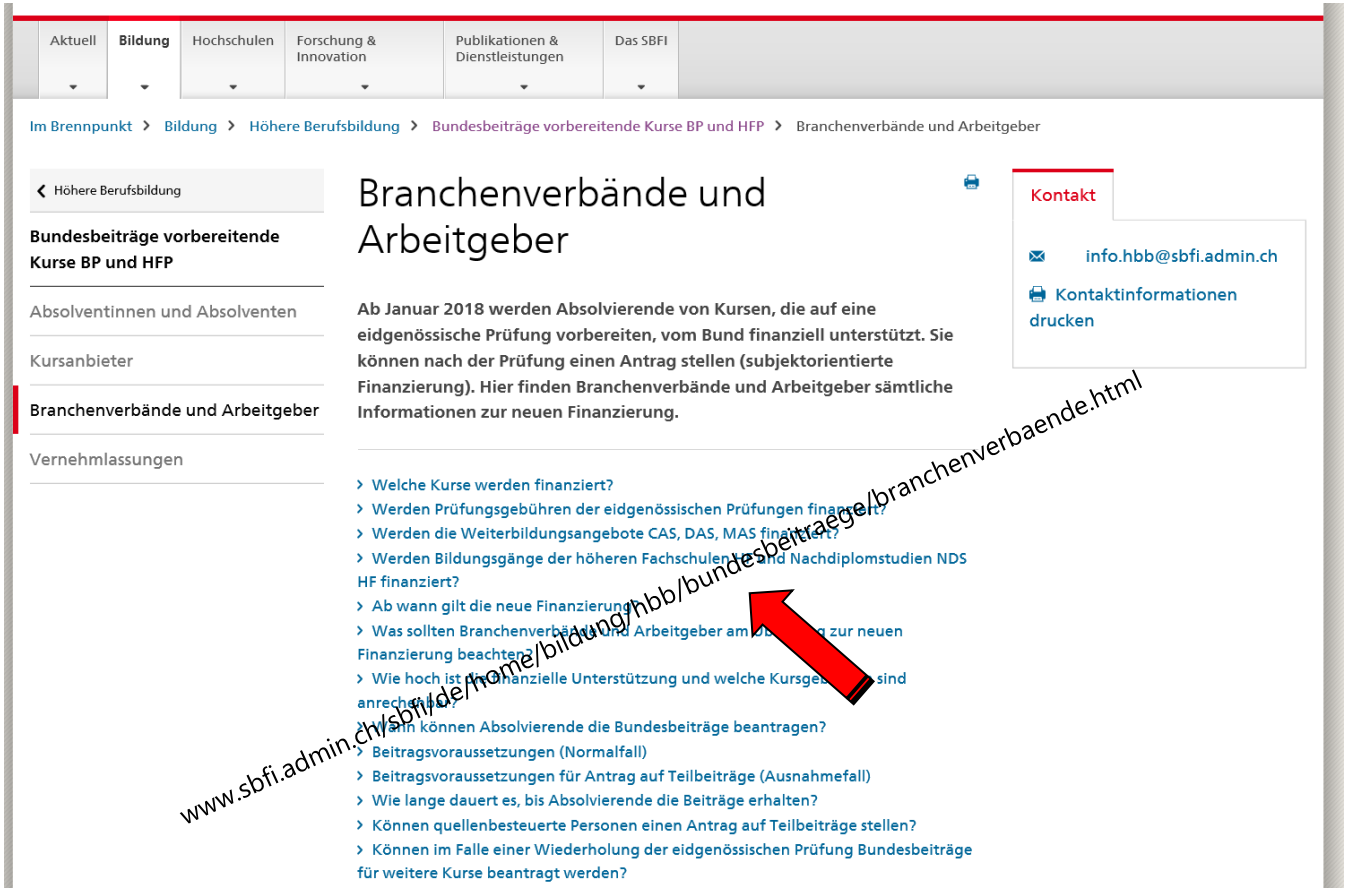

Weiterbildungskosten (7)

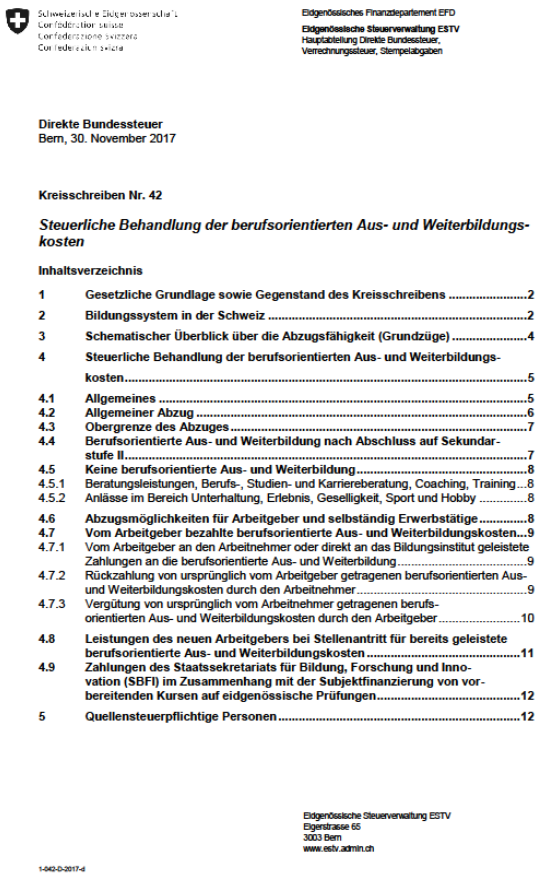

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer
Bern, 30. November 2017

Kreisschreiben Nr. 42

Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Grundlage sowie Gegenstand des Kreisschreibens 2
2 Bildungssystem in der Schweiz 2
3 Schematischer Überblick über die Abzugsfähigkeit (Grundzüge) 4
4 Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten 5
4.1 Allgemeines 5
4.2 Allgemeiner Abzug 6
4.3 Obergrenze des Abzuges 7
4.4 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung nach Abschluss auf Sekundarstufe II 7
4.5 Keine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung 8
4.5.1 Beratungsleistungen, Berufs-, Studien- und Karriereberatung, Coaching, Training ... 8
4.5.2 Anlässe im Bereich Unterhaltung, Erlebnis, Geselligkeit, Sport und Hobby 8
4.6 Abzugsmöglichkeiten für Arbeitgeber und selbständig Erwerbstätige 8
4.7 Vom Arbeitgeber bezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten ... 9
4.7.1 Vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer oder direkt an das Bildungsinstitut geleistete Zahlungen an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung 9
4.7.2 Rückzahlung von ursprünglich vom Arbeitgeber getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitnehmer 9
4.7.3 Vergütung von ursprünglich vom Arbeitnehmer getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber 10
4.8 Leistungen des neuen Arbeitgebers bei Stellenantritt für bereits geleistete berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten 11
4.9 Zahlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) im Zusammenhang mit der Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen 12
5 Quellensteuerpflichtige Personen 12

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

1-042-D-2017-d

Kreisschreiben 42: Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 30.11.2017

Campione d'Italia

Auf den 1. Januar 2020 wurden die Gemeinde Campione d'Italia und der zum italienischen Hoheitsgebiet gehörende Teil des Luganersees in das Zollgebiet der Europäischen Union (EU) aufgenommen. Aus diesem Grund ist die schweizerische MWST-Praxis betreffend Campione d'Italia mit Wirkung ab 1. Januar 2020 aufgehoben worden.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt in Campione d'Italia eine lokale Konsumsteuer, die auf die schweizerische Mehrwertsteuer abgestimmt ist.

Durch die Änderung des zollrechtlichen Status von Campione d'Italia entsteht eine neue Zollgrenze zwischen der Schweiz und Italien. Im Hinblick auf eine erleichterte Zollabfertigung für die Wirtschaftsakteure und die Bevölkerung haben die zuständigen Behörden der beiden Länder während der vergangenen Monate ein Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bissone/Campione d'Italia verhandelt.

Praxisanpassungen (1)

Lieferung oder werkvertragliche Lieferung (1) (publiziert am 13.12.2018)

- Grundsätzlich führen Installationen und Montagen zu einer Inlandleistung, da sie nach schweizerischem Recht eine Lieferung darstellen und sich der Ort der Lieferung dort befindet, wo die Installation bzw. Montage erbracht wird, sofern diese im Inland stattfindet (sog. werkvertragliche Lieferung).
- Die ESTV macht nun eine Unterscheidung zwischen einer Installation bzw. Montage, die als Nebenleistung nach Art. 19 Abs. 4 MWSTG zu einer Lieferung gilt und einer nicht nebensächlichen Installation bzw. Montage, die dann zu einer werkvertraglichen Lieferung führt.

Praxisanpassungen (2)

Lieferung oder werkvertragliche Lieferung (2) (publiziert am 13.12.2018)

- Die Installation bzw. Montage ist gemäss dieser Praxis dann als Nebenleistung zu einer Lieferung zu betrachten, wenn bspw.
  - das gelieferte Möbelstück lediglich beim Käufer im Inland durch den Verkäufer zusammengesetzt und aufgestellt (keine Einbauten), jedoch nicht individuell vor Ort angepasst wird;
  - die gelieferte Maschine lediglich beim Käufer im Inland durch den Verkäufer zusammengesetzt und/oder an den Strom angeschlossen und/oder einem Probelauf unterzogen wird;
  - die gelieferten Vorhänge lediglich beim Käufer im Inland durch den Verkäufer aufgehängt werden (ohne individuelle Anpassungen oder Montage von Schienen usw.).

Praxisanpassungen (3)

Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie (Kryptowährungen)

- Die Ausgabe von **Zahlungscoins/-token** gegen Entgelt stellt einen mehrwertsteuerrechtlich nicht relevanten Austausch von Zahlungsmitteln dar.
- Die Ausgabe von **Anlagecoins/-token** gegen Entgelt ist gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG von der Steuer ausgenommen. Die entsprechenden Einnahmen stellen beim Unternehmen kein Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG) dar.
- Die Ausgabe von **Nutzungscoins/-token** gegen Entgelt stellt eine Dienstleistung oder Lieferung dar und ist steuerbar, sofern keine Steuerausnahme nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG zur Anwendung kommt.
- Verpflichtet sich ein Unternehmen lediglich dazu, mit den gesammelten finanziellen Mitteln beispielsweise eine Plattform oder Software zu entwickeln, ist von einer auftragsrechtlichen, steuerbaren Leistung auszugehen. Die Leistung liegt im Tätigwerden des Unternehmens; die Ortsbestimmung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG. Ob das Unternehmen im Zeitpunkt der Mittelaufnahme die spätere Zuteilung von Kryptocoins/-token in Aussicht stellt, spielt keine Rolle.

Praxisanpassungen (4)

Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie (Kryptowährungen)

- Die Verwendung eines **Zahlungscoins/-token** für den Erwerb einer Leistung wird der Verwendung von gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Die Hingabe eines Zahlungscoins/-token als Entgelt für eine Leistung stellt keine zusätzliche Leistung dar, weshalb auch nicht von einem Tauschverhältnis oder tauschähnlichen Verhältnis (Art. 24 Abs. 3 MWSTG) auszugehen ist.
- Unter der Verwendung eines **Anlagecoins/-token** werden Zahlungen an den Coin-/Token-Inhaber im Rahmen der schuldrechtlichen Forderung gegenüber dem Emittenten verstanden; diese stellen beim Emittenten/Schuldner Aufwand dar.
- Die Verwendung beziehungsweise der Einsatz eines **Nutzungscoins/-token** ist im Zeitpunkt der Leistungserbringung (Realerfüllung) zu versteuern, sofern die Leistung nicht unter die Steuerausnahme nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG fällt und nicht bereits bei der Ausgabe (z.B. aufgrund einer Vorauszahlung) versteuert wurde.

Praxisanpassungen (5)

Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie (Kryptowährungen)

- Übertragung von Kryptocoins/-token als Entgelt für Leistungen
  - Für die Übertragung von Kryptocoins/-token gegen Entgelt beziehungsweise andere Kryptocoins/-token ist auf die Funktionalität der Kryptocoins/-token abzustellen
  - Lediglich die Hingabe von **Zahlungscoins/-token** für eine Leistung stellt Entgelt (und keine zusätzliche Leistung) dar.
  - Werden hingegen Leistungen mit **Anlage-** oder **Nutzungscoins/-token** entschädigt, liegt grundsätzlich ein Tauschverhältnis vor, bei dem der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung gilt (Art. 24 Abs. 3 MWSTG). Die sich gegenüberstehenden Leistungen sind mehrwertsteuerrechtlich nach der Art der jeweiligen Leistung zu beurteilen.

Praxisanpassungen (6)

Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie (Kryptowährungen)

- Handel einschliesslich Vermittlung von Kryptocoins/-token
  - Der An- und Verkauf von **Zahlungscoins/-token** ist – analog dem Devisenhandel – nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe d MWSTG von der Steuer ausgenommen.
  - Der Handel von Anlagecoins/-token sowie von Nutzungscoins/-token stellt eine im eigenen Namen erbrachte Leistung dar, welche mehrwertsteuerrechtlich als selbständige, nach dem Gehalt der im Kryptocoin/-token enthaltenen Leistung zu behandeln ist.
    - Käufe und Verkäufe von **Anlagecoins/-token** sind, gemäss der Regelung im Bereich der Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG von der Steuer ausgenommen.
    - An- und Verkäufe von **Nutzungscoins/-token** stellen steuerbare Leistungen dar, sofern der Ort der im Kryptocoin/-token enthaltenen Leistung im Inland liegt und keine Steuerausnahme nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG zur Anwendung kommt.

Praxisanpassungen (7)

Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie (Kryptowährungen)

- Handel einschliesslich Vermittlung von Kryptocoins/-token
  - Der **Betrieb einer Handelsplattform** und damit zusammenhängend die gegenseitige Übertragung der gehandelten Kryptocoins/-token, stellt – je nach Funktionalität der vermittelten Kryptocoins/-token – eine steuerbare oder ausgenommene Leistung dar.
- Aufbewahrung
  - Kryptocoins/-token werden mittels Wallets gespeichert und aufbewahrt. Die Aufbewahrung von Kryptocoins/-token durch einen Dritten auf einem Speichermedium (z.B. Festplatte) oder Speicherprogramm (z.B. Wallet-Software) sowie die Aufbewahrung von Private Keys stellen steuerbare Dienstleistungen dar. Die Ortsbestimmung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG.
  - Sofern ein Wallet-Anbieter Zahlungscoins/-token gegen Entgelt aufbewahrt, die nicht als Depotwerte im Sinne von Artikel 16 BankG qualifizieren, liegt eine ausgenommene Leistung nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe c MWSTG vor

Praxisanpassungen (8)

Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie (Kryptowährungen)

- Wird die Validierungs- resp. Verifizierungstätigkeit ausschliesslich mittels neuen, durch das Netzwerk automatisiert generierten Kryptocoins/-token (sog. ***Block-Reward***) entschädigt, fehlt es an einer Partei, die einen Vermögenswert für den Erhalt einer Leistung aufwendet. Unter diesen Umständen liegt beim Validieren von Transaktionen kein Leistungsverhältnis vor, weshalb der Block-Reward ein Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG) darstellt. Das Validieren resp. Verifizieren, welches nur mit einem Block-Reward entschädigt wird, stellt eine nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete Tätigkeit dar und gilt in der Folge nicht als unternehmerisch.
- Erfolgt die Entschädigung für die Validierung eines Blockes in Form einer **Transaktionsgebühr**, welche vom Versender resp. von den Versendern für eine bestimmte Transaktion über das Netzwerk an den Validierer bezahlt wird, liegt hingegen ein grundsätzlich steuerbares Leistungsverhältnis zwischen dem Versender und dem Validierer vor. Das Validieren einer Transaktion für einen Leistungsempfänger im Inland unterliegt als elektronische Dienstleistung der Steuer zum Normalsatz (Art. 18 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Sofern für die Validierungsleistung nebst der bezahlten Transaktionsgebühr auch ein Block-Reward generiert wird, hat dies keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Praxisanpassungen (9)

Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie (Kryptowährungen)

- Zwischen dem einzelnen Miner und dem Mining-Pool liegen steuerlich relevante Leistungen vor, deren Ort nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG bestimmt wird.
- Zwischen dem Staking-Pool und dem einzelnen Teilnehmer liegen steuerlich relevante Leistungen vor. Der Ort dieser Dienstleistungen richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG.
- Bei der **Betreuung von Knotenpunkten** (z.B. sog. Masternodes) im Auftrag eines Dritten (z.B. Cloud-Mining) handelt es sich grundsätzlich um eine steuerlich relevante Dienstleistung (Ortsbestimmung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

Praxisanpassungen (10)

Ort der Dienstleistungen (publiziert am 20.08.2019)

- Werden Dienstleistungen an Personengesamtheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaften) erbracht, bestimmt sich der Ort der Dienstleistung gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG nach dem Kopfprinzip, sofern kein einheitlicher Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist.
- Hat mindestens die Hälfte der beteiligten Personen (Erben, Gesellschafter usw.) Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, Wohnort oder Ort des üblichen Aufenthaltes im Inland, so liegt der Ort der erbrachten Dienstleistungen im Inland.
- Im Zusammenhang mit Willensvollstreckungsmandaten im Sinne von Art. 517 ff. ZGB ist zu beachten, dass sich der Ort der Dienstleistung nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers bestimmt.
- Bei Dienstleistungen für Erbengemeinschaften ausserhalb eines Willensvollstreckungsmandats bestimmt sich der Ort der Dienstleistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG hingegen nach dem Kopfprinzip.

Praxisanpassungen (11)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (1)

Wann kann das Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung angewendet werden?
Ein Sportler mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland mit einem weltweiten Umsatz von CHF 100'000[1]
Die vorliegende Grafik stellt die beiden Fälle dar, wonach ein Sportler mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Antritts- und Preisgelder nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG anlässlich einer Veranstaltung im Inland erhält oder nicht.

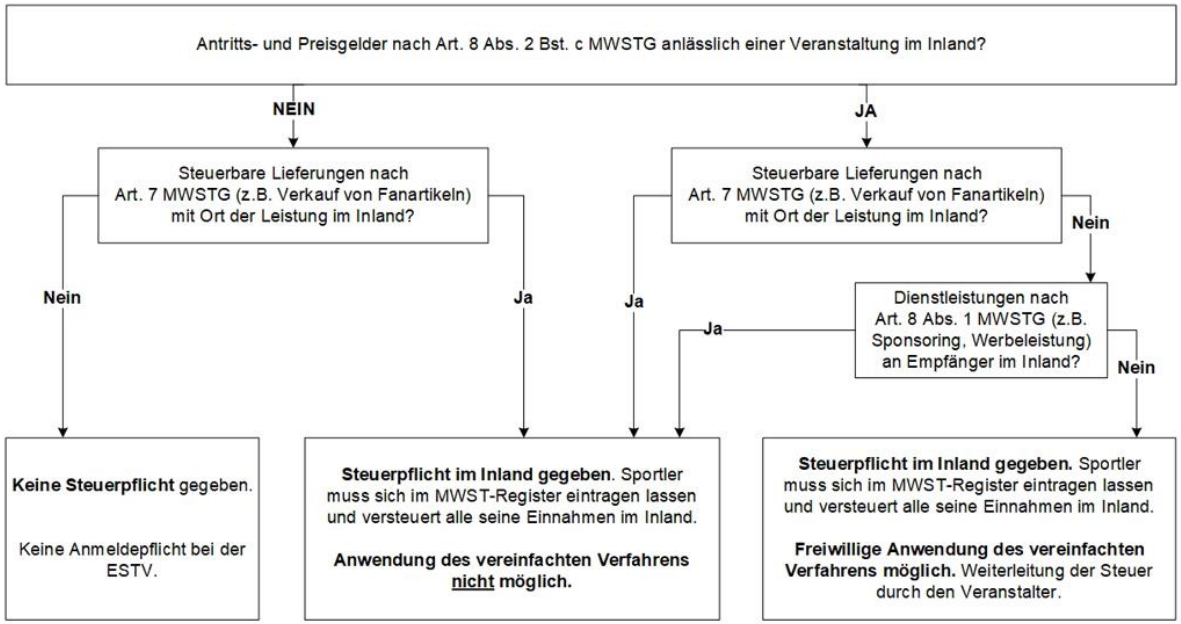

[1] Der für die Grenze von CHF 100'000 massgebende Umsatz umfasst sämtliche weltweit erzielte Umsätze des Sportlers, welche nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

Praxisanpassungen (12)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (2)

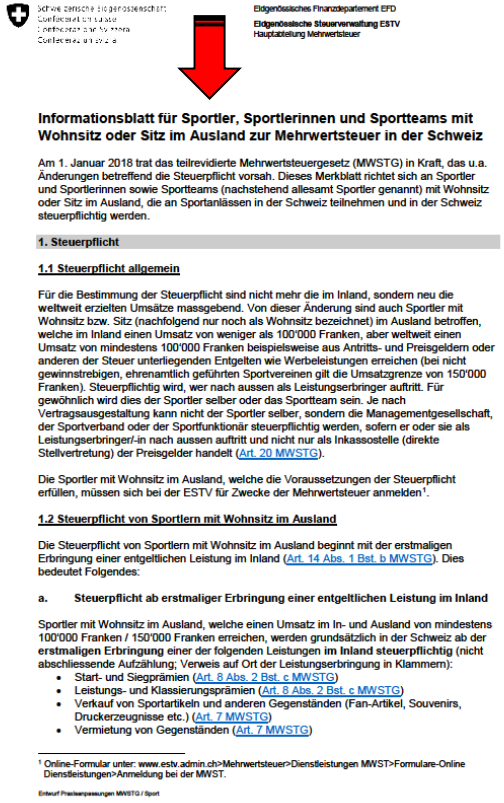

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz

Am 1. Januar 2018 trat das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) in Kraft, das u.a. Änderungen betreffend die Steuerpflicht vorsah. Dieses Merkblatt richtet sich an Sportler und Sportlerinnen sowie Sportteams (nachstehend allesamt Sportler genannt) mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, die an Sportanlässen in der Schweiz teilnehmen und in der Schweiz steuerpflichtig werden.

1. Steuerpflicht

1.1 Steuerpflicht allgemein

Für die Bestimmung der Steuerpflicht sind nicht mehr die im Inland, sondern neu die **weltweit** erzielten Umsätze massgebend. Von dieser Änderung sind auch Sportler mit Wohnsitz bzw. Sitz (nachfolgend nur noch als Wohnsitz bezeichnet) im Ausland betroffen, welche im Inland einen Umsatz von weniger als 100'000 Franken, aber weltweit einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken beispielsweise aus Antritts- und Preisgeldern oder anderen der Steuer unterliegenden Entgelten wie Werbeleistungen erreichen (bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sportvereinen gilt die Umsatzgrenze von 150'000 Franken). Steuerpflichtig wird, wer nach aussen als Leistungserbringer auftritt. Für gewöhnlich wird dies der Sportler selber oder das Sportteam sein. Je nach Vertragsausgestaltung kann nicht der Sportler selber, sondern die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer/-in nach aussen auftritt und nicht nur als Inkassostelle (direkte Stellvertretung) der Preisgelder handelt (Art. 20 MWSTG).

Die Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen sich bei der ESTV für Zwecke der Mehrwertsteuer anmelden[1].

1.2 Steuerpflicht von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland

Die Steuerpflicht von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland beginnt mit der erstmaligen Erbringung einer entgeltlichen Leistung im Inland (Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Dies bedeutet Folgendes:

a. Steuerpflicht ab erstmaliger Erbringung einer entgeltlichen Leistung im Inland

Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche einen Umsatz im In- und Ausland von mindestens 100'000 Franken / 150'000 Franken erreichen, werden grundsätzlich in der Schweiz ab der **erstmaligen Erbringung** einer der folgenden Leistungen **im Inland steuerpflichtig** (nicht abschliessende Aufzählung; Verweis auf Ort der Leistungserbringung in Klammern):

- Start- und Siegprämien (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG)
- Leistungs- und Klassierungsprämien (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG)
- Verkauf von Sportartikeln und anderen Gegenständen (Fan-Artikel, Souvenirs, Druckerzeugnisse etc.) (Art. 7 MWSTG)
- Vermietung von Gegenständen (Art. 7 MWSTG)

[1] Online-Formular unter: www.estv.admin.ch>Mehrwertsteuer>Dienstleistungen MWST>Formulare-Online Dienstleistungen>Anmeldung bei der MWST.

Entwurf Praxisanpassungen MWSTG / Sport

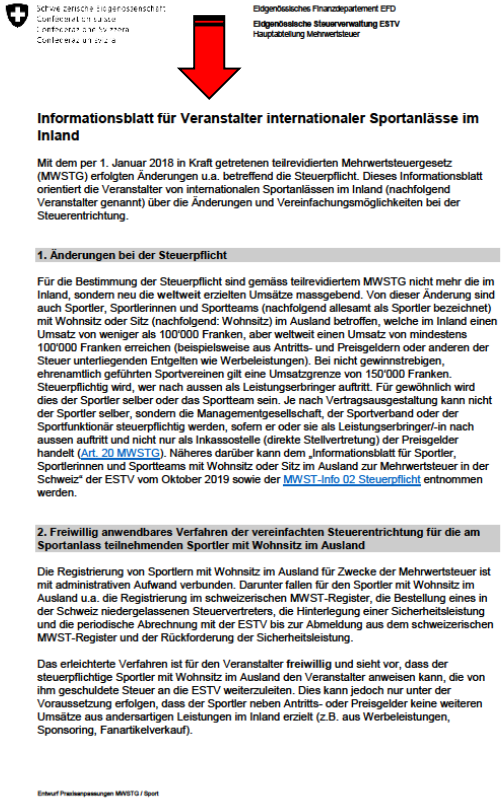

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Informationsblatt für Veranstalter internationaler Sportanlässe im Inland

Mit dem per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen teilrevidierten Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) erfolgten Änderungen u.a. betreffend die Steuerpflicht. Dieses Informationsblatt orientiert die Veranstalter von internationalen Sportanlässen im Inland (nachfolgend Veranstalter genannt) über die Änderungen und Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Steuerentrichtung.

1. Änderungen bei der Steuerpflicht

Für die Bestimmung der Steuerpflicht sind gemäss teilrevidiertem MWSTG nicht mehr die im Inland, sondern neu die **weltweit** erzielten Umsätze massgebend. Von dieser Änderung sind auch Sportler, Sportlerinnen und Sportteams (nachfolgend allesamt als Sportler bezeichnet) mit Wohnsitz oder Sitz (nachfolgend: Wohnsitz) im Ausland betroffen, welche im Inland einen Umsatz von weniger als 100'000 Franken, aber weltweit einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken erreichen (beispielsweise aus Antritts- und Preisgeldern oder anderen der Steuer unterliegenden Entgelten wie Werbeleistungen). Bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sportvereinen gilt eine Umsatzgrenze von 150'000 Franken. Steuerpflichtig wird, wer nach aussen als Leistungserbringer auftritt. Für gewöhnlich wird dies der Sportler selber oder das Sportteam sein. Je nach Vertragsausgestaltung kann nicht der Sportler selber, sondern die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer/-in nach aussen auftritt und nicht nur als Inkassostelle (direkte Stellvertretung) der Preisgelder handelt (Art. 20 MWSTG). Näheres darüber kann dem „Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz" der ESTV vom Oktober 2019 sowie der MWST-Info 02 Steuerpflicht entnommen werden.

2. Freiwillig anwendbares Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung für die am Sportanlass teilnehmenden Sportler mit Wohnsitz im Ausland

Die Registrierung von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland für Zwecke der Mehrwertsteuer ist mit administrativen Aufwand verbunden. Darunter fallen für den Sportler mit Wohnsitz im Ausland u.a. die Registrierung im schweizerischen MWST-Register, die Bestellung eines in der Schweiz niedergelassenen Steuervertreters, die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung und die periodische Abrechnung mit der ESTV bis zur Abmeldung aus dem schweizerischen MWST-Register und der Rückforderung der Sicherheitsleistung.

Das erleichterte Verfahren ist für den Veranstalter **freiwillig** und sieht vor, dass der steuerpflichtige Sportler mit Wohnsitz im Ausland den Veranstalter anweisen kann, die von ihm geschuldete Steuer an die ESTV weiterzuleiten. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Sportler neben Antritts- oder Preisgelder keine weiteren Umsätze aus andersartigen Leistungen im Inland erzielt (z.B. aus Werbeleistungen, Sponsoring, Fanartikelverkauf).

Entwurf Praxisanpassungen MWSTG / Sport

Praxisanpassungen (13)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (3)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Meldeformular über die Abrechnung der Mehrwertsteuer von Sportlern, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland

Das freiwillig für Veranstalter anwendbare Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung für die am Sportanlass teilnehmenden Sportler, Sportlerinnen und Sportteams (nachstehend Sportler genannt) mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

Vorgehen:
Der Veranstalter hat die dem steuerpflichtigen Sportler geschuldeten Antritts- und Preisgelder mittels vorliegendem Meldeformular zu melden (ausgerichtetes Bruttopreisgeld/-antrittsgeld). Die ESTV stellt daraufhin dem Veranstalter unter einer separaten Abrechnungsnummer je Veranstaltung die Steuer in Rechnung. Die Meldung[1] hat an die ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf derjenigen Abrechnungsperiode[2] zu erfolgen, in welcher die Veranstaltung stattfindet. Ein allfälliger Vorsteuerabzug ist in der gleichen Abrechnungsperiode zu deklarieren, in welcher die Meldung der Steuer erfolgt. Bei Anwendung dieses Verfahrens der vereinfachten Steuerentrichtung ist gegenüber dem Sportler die Entrichtung der Steuer durch den Veranstalter zu bestätigen. Dies kann auf dem Abrechnungsbeleg der Antritts- oder Preisgeldern oder anderen Dokumenten mittels dem Vermerk „Schweizerische MWST wird für im Ausland domizilierte Sportler durch den Veranstalter entrichtet" erfolgen. Mit Anwendung des Verfahrens übernimmt der Veranstalter die Verfahrenspflichten eines Steuervertreters nach Art. 67 MWSTG. Der Veranstalter haftet jedoch nicht für die gegenüber dem Sportler entstandene Steuerforderung. **Bitte beachten Sie, dass das Meldeformular mit der rechtsgültigen Unterschrift des Veranstalters (auf Seite 2) zu versehen ist.**

Angaben des Veranstalters

Name:.....

Kontaktperson:.....

E-Mail Adresse.....Telefon.....

Strasse: .....

Ort:.....

MWST-Nr.....

Angaben zur Veranstaltung

Name:.....

Datum:.....

Ort:.....

[1] Art. 71 MWSTG.
[2] Effektive Abrechnungsmethode: Quartal; Abrechnung nach Saldosteuersätzen: Semester (Art. 35 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b).

1

Liste der steuerpflichtigen Sportler, Sportlerinnen und Sportteams und der empfangenen Leistungen	
Name / Wohnsitz / Domizil des Sportlers / Sportteams	Betrag in CHF (Bruttopreisgeld inkl. MWST / Antrittsgeld inkl. MWST)
1)	
2)	
3)	
4)	
5)	
6)	
7)	
8)	
9)	
10)	
11)	
12)	

Unterschrift des Veranstalters: _____ Ort/Datum: _____

Praxisanpassungen (14)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (4)

- Fallbeispiel 1 (Quelle MBI 24 Ziffer 11.3.5)
  - Ausgangslage
    - Reto Fuderer, Tennispieler mit Wohnsitz in Rupperswil (CH) spielt im Jahr 2019 sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. Er erbringt zudem Werbeleistungen an verschiedene Unternehmen mit Sitz im Ausland

Beschrieb	*Betrag*
Antrittsprämie für Turnier in Gstaad	50 000.00
Preisgeld am Turnier in Gstaad	120 000.00
Dem Organisator verrechnete Transport- und Aufenthaltskosten in Gstaad	8 000.00
Antrittsprämie für Turnier in Tokyo	100 000.00
Preisgeld am Turnier in Tokyo	500 000.00
Dem Organisator verrechnete Transport- und Aufenthaltskosten in Tokyo	20 000.00

Werbeeinnahmen Racket, verrechnet an Produzent mit Sitz in Deutschland	100 000.00
Werbeeinnahmen Kleider, verrechnet an Produzenten in Hong Kong	50 000.00
Werbeeinnahmen Getränke, verrechnet an Produzenten in Rothrist (CH)	120 000.00
Werbeeinnahmen Fahrzeug, verrechnet an Produzenten mit Sitz in Italien	80 000.00
Total Einnahmen 2019	**1 148 000.00**

Praxisanpassungen (15)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (5)

- Fallbeispiel 1 (Quelle MBI 24 Ziffer 11.3.5)
  - Lösung

Beschrieb	*Betrag*	*Ort*	*MWST-Satz*	*MWST-Betrag*
Antrittsprämie für Turnier in Gstaad	50 000.00	Inland	7.70%	3 850.00
Preisgeld am Turnier in Gstaad	120 000.00	Inland	7.70%	9 240.00
Dem Organisator verrechnete Transport- und Aufenthaltskosten in Gstaad	8 000.00	Inland	7.70%	616.00
Antrittsprämie für Turnier in Tokyo	100 000.00	Ausland		
Preisgeld am Turnier in Tokyo	500 000.00	Ausland		
Dem Organisator verrechnete Transport- und Aufenthaltskosten in Tokyo	20 000.00	Ausland		
Werbeeinnahmen Racket, verrechnet an Produzent mit Sitz in Deutschland	100 000.00	Ausland		
Werbeeinnahmen Kleider, verrechnet an Produzenten in Hong Kong	50 000.00	Ausland		
Werbeeinnahmen Getränke, verrechnet an Produzenten in Rothrist (CH)	120 000.00	Inland	7.70%	9 240.00
Werbeeinnahmen Fahrzeug, verrechnet an Produzenten mit Sitz in Italien	80 000.00	Ausland		
Total Einnahmen 2019	**1 148 000.00**			**22 946.00**

Praxisanpassungen (16)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (6)

- Fallbeispiel 2 (Quelle MBI 24 Ziffer 11.3.5)
  - Ausgangslage
    - Der Fussballverein Aventicum mit Sitz in Frankreich wird an ein Turnier in die Schweiz (Basel) eingeladen.

Beschrieb	*Betrag*
Antrittsprämie für Turnier in Basel	120 000.00
Vom Veranstalter übernommene Quellensteuer (Turnier in Basel)	20 000.00
Antrittsprämie für Turnier in Österreich	80 000.00
Vom Veranstalter übernommene Quellensteuer (Turnier in Österreich)	10 000.00
Werbeeinnahmen Kleider, verrechnet an Produzenten mit Sitz in Frankreich	280 000.00
Autogrammstunde in Zürich, organisiert durch und verrechnet an Möbelgeschäft mit Sitz in Zürich	50 000.00
Total Einnahmen 2019	**560 000.00**

Praxisanpassungen (17)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (7)

- Fallbeispiel 2 (Quelle MBI 24 Ziffer 11.3.5)
  - Lösung

Beschrieb	*Betrag*	*Ort*	*MWST-Satz*	*MWST-Betrag*
Antrittsprämie für Turnier in Basel	120 000.00	Inland	7.70%	9 240.00
Vom Veranstalter übernommene Quellensteuer (Turnier in Basel)	20 000.00	Inland	7.70%	1 540.00
Antrittsprämie für Turnier in Österreich	80 000.00	Ausland		
Vom Veranstalter übernommene Quellensteuer (Turnier in Österreich)	10 000.00	Ausland		
Werbeeinnahmen Kleider, verrechnet an Produzenten mit Sitz in Frankreich	280 000.00	Ausland		
Autogrammstunde in Zürich, organisiert durch und verrechnet an Möbelgeschäft mit Sitz in Zürich	50 000.00	Inland	7.70%	3 850.00
Total Einnahmen 2019	**560 000.00**			**14 630.00**

Praxisanpassungen (18)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (8)

- Fallbeispiel 2 (Quelle MBI 24 Ziffer 11.3.5)
  - Zusatzfrage
    - Was geschieht, wenn sich der Fussballverein Aventicum zu Unrecht nicht als steuerpflichtige Person in der Schweiz registriert?
  - Lösung
    - Die Autogrammstunden, die an das inländische Möbelunternehmen verrechnet werden, unterliegen bei diesem der Bezugsteuer nach Art. 45 Abs. 1 lit. a MWSTG
    - Für die Antrittsprämien wie auch für die vom Veranstalter übernommene Quellensteuer für das Turnier in Basel gibt es **keine** Bezugsteuer mangels einer gesetzlichen Grundlage!

Praxisanpassungen (19)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (8)

- Fallbeispiel 3 (Quelle MBI 24 Ziffer 11.3.5)
  - Ausgangslage
    - Tiger Animal, ein begnadeter Golfspieler mit Sitz in den USA, nimmt an Turnieren im Ausland teil, hat aber Werbeeinnahmen aus der Schweiz.

Beschrieb	*Betrag*
Antrittsprämie für Turniere im Ausland	750 000.00
Preisgelder für Turniere im Ausland	2 500 000.00
Werbeeinnahmen Kleider, verrechnet an Produzenten mit Sitz in Frankreich	600 000.00
Werbeeinnahmen Golftasche, verrechnet an Produzenten mit Sitz in der Schweiz	200 000.00
Total Einnahmen 2019	**4 050 000.00**

Praxisanpassungen (20)

Sport (publiziert am 22.10.2019) (8)

- Fallbeispiel 3 (Quelle MBI 24 Ziffer 11.3.5)
  - Lösung

Beschrieb	*Betrag*	*Ort*	*MWST-Satz*	*MWST-Betrag*
Antrittsprämie für Turniere im Ausland	750 000.00	Ausland		
Preisgelder für Turniere im Ausland	2 500 000.00	Ausland		
Werbeeinnahmen Kleider, verrechnet an Produzenten mit Sitz in Frankreich	600 000.00	Ausland		
Werbeeinnahmen Golftasche, verrechnet an Produzenten mit Sitz in der Schweiz	200 000.00	Inland		
Total Einnahmen 2019	**4 050 000.00**			**0.00**

- Der Ort der Werbeeinnahmen im Zusammenhang mit der Golftasche liegt im Inland. Solange nur solche Einnahmen im Inland erzielt werden, ist Tiger Animal von der schweizerischen MWST-Pflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziffer 2 MWSTG), dieser Betrag unterliegt der Bezugsteuer beim Produzenten in der Schweiz.

Praxisanpassungen (21)

Leistungen von Ärzten und Ärztinnen (publiziert am 01.11.2019, gültig ab 01.01.2020)

- Von der Steuer ausgenommen
  - Untersuchen eines Patienten, Stellen einer Diagnose und die ärztliche Behandlung, selbst wenn diese über Distanz (z.B. telefonische Auskünfte) erfolgen.
  - Ferngesteuerte chirurgische Eingriffe
- Steuerbare Leistungen
  - Die durch medizinische Call Center erbrachten Leistungen, die nicht von Ärzten und Ärztinnen vorgenommen werden.
  - Führt ein Unternehmen im Auftrag eines Krankenversicherers ein medizinisches Call Centers, das die Patienten bei gesundheitlichen Problemen und Fragen berät, dann sind die Leistungen des medizinischen Call Centers an den Krankenversicherer oder dgl. steuerbar. Hierbei handelt es sich selbst dann um steuerbare Leistungen, wenn die Auskunft des Call Centers an den Patienten durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt.

Praxisanpassungen (22)

Ausländische Unternehmen (publiziert am 01.11.2019, gültig ab 01.01.2018)

Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, welche für die Tätigkeiten im Inland keine separate Buchhaltung führen, müssen für die Tätigkeiten im Inland zumindest eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen führen (Art. 128 MWSTV).

- Dies kann mit dem Formular ZEAV erfolgen.
- Die Geschäftsvorfälle müssen vom Einzelbeleg über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bis zur MWST-Abrechnung verfolgt werden können.

Die Steuerpflicht ausländischer Unternehmen beginnt grundsätzlich mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland (Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Insbesondere bei Vorauszahlungen wird dieser Zeitpunkt aber in erster Linie durch das Rechnungsdatum oder bei Leistungen ohne Rechnungsstellung durch die Vereinnahmung des Entgelts bestimmt.

Praxisanpassungen (23)

Ausländische Unternehmen (publiziert am 01.11.2019, gültig ab 01.01.2018)
Arbeitshilfe (1)

Arbeitshilfe Einnahmen- und Ausgabenrechnung (alle Werte in CHF)

Umsatz aus Leistungen

Umsatz aus Lieferungen und Dienstleistungen	_____
Weitere Umsätze im Inland	_____
Warenaufwand / Materialaufwand	_____
Dienstleistungsaufwand	_____
Aufwand für Fremdleistungen	_____
Verwaltungs- und Werbeaufwand	_____
Sonstiger Aufwand (Umschreibung)	_____
Aufwand mit Vorsteuerkorrektur	_____

Praxisanpassungen (24)

Ausländische Unternehmen (publiziert am 01.11.2019, gültig ab 01.01.2018)
Arbeitshilfe (2)

Fragebogen Vermögenslage (alle Werte in CHF)

Flüssige Mittel	_____
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren)	_____
Wertberichtigung Forderungen (Delkredere)	_____
Vorräte / Halb- und Fertigfabrikate	_____
Anzahlungen	_____
Weitere Aktiven	_____
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)	_____

Anderes Fremdkapital (bitte aufführen)

Praxisanpassungen (25)

Ausländische Unternehmen (definitiv publiziert am 01.11.2019, gültig ab 01.01.2018)

Die im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen können in den periodischen Abrechnungen in der Ziffer 200 lediglich die im Inland erzielten Umsätze deklarieren. Sie können auf die Deklaration der weltweiten Umsätze verzichten.

- Die vereinfachte Deklaration entbindet nicht von der Pflicht, die Vorsteuern gegebenenfalls aufgrund von Art. 30 MWSTG zu korrigieren bzw. aufgrund von Art. 33 MWSTG zu küren. Da auch im Ausland erzielte Umsätze und Subventionen Einfluss auf die in der Schweiz geltend gemachten Vorsteuern haben können, behält sich die ESTV ausdrücklich vor, anlässlich einer Kontrolle auch Angaben über die im Ausland erzielten Umsätze und Subventionen einzufordern.

Praxisanpassungen (26)

Ausländische Unternehmen (publiziert am 01.11.2019, gültig ab 01.01.2018)

Steuervertretung

- nimmt Korrespondenz entgegen und leitet diese unverzüglich an den Vertretenen weiter;
- Ansprechpartnerin für die ESTV
- Stellt Räumlichkeiten zur Verfügung für die Durchführung von allfälligen MWST-Kontrollen
- Verschafft Zugang zu den von der ESTV verlangten Unterlagen
    - Alle für die Berechnung der Schweizer MWST relevanten Unterlagen müssen bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung innert angemessener Zeit am Sitz des Steuervertreters bereitgestellt werden können
        - Insbesondere Buchhaltungsunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Kopien von Kundenrechnungen, Zahlungsbelege, Lieferantenrechnungen oder Zolldokumente
- Keine Haftung für Steuerforderung!

Praxisanpassungen (27)

Kurtaxen (definitiv publiziert am 01.11.2019)

- Deklaration in der Ziffer 910 beim Hotelier (nicht mehr Ziffern 200 und 280)
  - Gilt auch für andere Durchlaufpositionen (wie bspw. Debouren, Gebühren der MFK usw.)
- Nicht an das Gemeinwesen weitergeleitete Kurtaxeneinnahmen unterliegen beim Beherbergungsbetrieb der Steuer zum Sondersatz, unabhängig davon, ob die kommunalen gesetzlichen Bestimmungen eine Weiterleitung vorsehen oder nicht.
- Gilt sinngemäss auch bei der Weiterleitung eines Pauschalbetrages.

Praxisanpassungen (28)

Leistungen nach Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG (definitiv publiziert am 01.11.2019, gültig ab 01.01.2020)

- Die Beurteilung nach dem Ort, an dem das Grundstück gelegen ist, setzt einen **engen** Zusammenhang mit einem **individuellen, konkreten** Grundstück voraus.
- Ein solcher enger Zusammenhang liegt dann vor, wenn eine fragliche Dienstleistung derart spezifisch auf die jeweiligen bauseitigen Gegebenheiten zugeschnitten ist, so dass sie nicht unverändert auf andere Gebäude oder Gebäudeteile bzw. Boden übertragen werden kann.
    - Innenarchitektur-Leistungen (z.B. Ausarbeiten von Plänen, Raumkonzepten, Computerpräsentationen für eine konkrete Immobilie, die spezifisch auf dessen bauseitige Gegebenheiten zugeschnitten sind).

Praxisanpassungen (29)

Geldspiele (publiziert am 04.12.2019, gültig ab 01.01.2019)

- Art. 21 Abs. 2 Ziffer 23 MWSTG
  - Umsätze bei Geldspielen, soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach Art. 119 BGS unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 125 BGS verwendet wird.
  - Der steuerbare und der von der MWST ausgenommene Umsatz (Entgelt) berechnet sich bei allen bewilligten Geldspielen nach BGS als Differenz zwischen den Einsätzen der Spieler und den rechtmässig ausbezahlten Gewinnen.
  - Besteht der Gewinn nicht in Geld, sondern in Sachen, so gelten die Einsätze der Spieler als Umsatz. Hinzu kommen die weiteren für die Teilnahme am Spiel erhobenen Entgelte.
  - Erhebt der Veranstalter nur eine Spiel-, Einschreibe- oder Turniergebühr so gilt diese Gebühr als Entgelt, sofern die Bruttospielerträge nicht beim Veranstalter verbleiben.

Geplante Praxisanpassungen (1)

Gemeinwesen (1. Entwurf vom 04. Dezember 2018)

- Zu Gunsten einer einfachen Lesbarkeit spricht die ESTV nur noch von Vorsteuerkürzungen, aber in den MWST-Abrechnungen ist zwischen Vorsteuerkorrekturen und Vorsteuerkürzungen zu trennen
  - Ausgenommene Umsätze
    - Vorsteuerkorrekturen
  - Subventionen
    - Vorsteuerkürzungen

Geplante Praxisanpassungen (2)

Gemeinwesen (1. Entwurf vom 04. Dezember 2018)

- Zusammenarbeit von Gemeinwesen im hoheitlichen Kompetenzbereich
  - Arbeiten Gemeinwesen in ihrem hoheitlichen Bereich zusammen, unterliegen die Entschädigungen nicht der Mehrwertsteuer, solange die Tätigkeiten nicht unternehmerisch sind, d.h. nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit privaten Drittanbietern stehen
    - Einsatz Kantonspolizei auf Anfrage von anderen Gemeinwesen
    - Kriminaltechnische Untersuchungen für Gerichte
  - Weitere Möglichkeiten (**nicht im Entwurf enthalten**)
    - Zusammenlegung von hoheitlichen Tätigkeiten wie bspw. Zivilstandsamt, Grundbuchamt usw.

Geplante Praxisanpassungen (3)

Gemeinwesen (1. Entwurf vom 04. Dezember 2018)

- Bemessungsgrundlage
  - Organisationseinheiten eines Gemeinwesens gelten aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung gegenüber
    - ihrem Gemeinwesen als eng verbundene Person; und
    - anderen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens als nahe stehenden Personen
  - Für Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens gilt deshalb als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 24 Abs. 2 MWSTG)
- Wenn das so definitiv wird, müssen zukünftig alle Verrechnungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens einem Marktpreis entsprechen (Berechnungsgrundlage?) und Nichtverrechnungen sind nicht mehr möglich!

Geplante Praxisanpassungen (4)

Gemeinwesen (1. Entwurf vom 04. Dezember 2018)

- Vorsteuerkorrekturen und Vorsteuerkürzungen bei spezialfinanzierten Dienststellen
  - Würde ein Überschuss nicht auf das Verpflichtungs- bzw. Vorschusskonto sondern als (eigentlich nicht gestattete) Gewinnablieferung in die allgemeine Gemeindekasse übertragen, müsste auf diesem Gewinn keine Vorsteuerkorrektur und Vorsteuerkürzung vorgenommen werden.

Geplante Praxisanpassungen (5)

Gemeinwesen (1. Entwurf vom 04. Dezember 2018)

- KESB Kinds- und Erwachsenenschutz Behörde / Vormundschaftswesen
  - Hoheitliche Tätigkeiten
    - Tätigwerden oder Einschreiten und Mitwirkung im Rahmen von Massnahmen
    - Übernahme Vormundschaft (ZGB Art. 327c)
    - Führen einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft (ZGB Art. 405 ff.)
  - Steuerbar
    - Vermögensverwaltung durch Dritte (bspw. Bank oder Vermögensverwalter)
    - Tätigwerden aufgrund eines Vorsorgeauftrages (Art. 360 ff. ZGB)

Geplante Praxisanpassungen (6)

Gemeinwesen (1. Entwurf vom 04. Dezember 2018)

- Polizei
  - Die Sicherung des öffentlichen Raumes anlässlich von Grossveranstaltungen (bspw. WEF, Fussballspiele usw.), welche von Gesetzes wegen zwingend durch die Polizei vorzunehmen ist, gilt als hoheitlich erbracht.
  - Steuerbar sind hingegen die weiteren Leistungen im Bereich der Sicherheit im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen, welche wahlweise durch die Polizei oder durch Dritte erbracht werden können (bspw. Eingangskontrollen).

Geplante Praxisanpassungen (7)

Gemeinwesen (1. Entwurf vom 04. Dezember 2018)

- Umtriebsgebühr bei Sondermüll
  - Im normalen Kehricht findet der Entsorger oft auch Sondermüll, welcher über Separatsammlungen zu entsorgen wäre. Wird dieser Sondermüll vom Abfallentsorger entdeckt und entsorgt, wird i.d.R. für die Deckung der dadurch entstandenen Umtriebe neben der Entsorgungsgebühr eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand erhoben. Diese Gebühr ist ebenfalls zu versteuern!
  - Sinngemäss ist bei Abfall vorzugehen, welcher unerlaubt deponiert wurde.

Geplante Praxisanpassungen (8)

Elektronische Dienstleistungen (1. Entwurf vom 11.04.2019)

- Definition von elektronischen Dienstleistungen
  - Weitgehend automatisiert und minimale menschliche Beteiligung
    - Grundsätze für die Beurteilung des Grades der menschlichen Beteiligung
    - Minimale menschliche Beteiligung
    - Nicht minimale menschliche Beteiligung
    - Ohne Informationstechnologie nicht möglich
  - Andere Dienstleistungen

Geplante Praxisanpassungen (9)

Personalverpflegung (1. Entwurf vom 11.04.2019)

- Abgabe von unterpreisigen Mahlzeiten
  - Merkblatt N2/2007 der direkten Bundessteuer
  - Vereinbarungen mit kantonalen Steuerverwaltungen gelten nicht für die MWST

Geplante Praxisanpassungen (10)

Psychologen und Psychologinnen (1. Entwurf vom 19.12.2019)

- In einigen Kantonen erhalten neu neben Psychotherapeuten auch Psychologen mit einem anderen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel (wie bspw. Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuro- oder Gesundheitspsychologie) eine Berufsausübungsbewilligung.
- Im Sinne einer Gleichbehandlung sind die von Psychologen mit einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel zu erbringenden Leistungen von der Steuer ausgenommen, soweit der Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt und die psychologischen Leistungen der Feststellung und Behandlung von Krankheiten und anderen Störungen der psychischen Gesundheit des Menschen dienen.

Geplante Praxisanpassungen (11)

Internationale Entwicklungszusammenarbeit (1. Entwurf vom 19.12.2019)

- Neu dürfen auch private, gemeinnützige Organisationen (als Auftraggeber) unter gewissen Voraussetzungen Art. 8 Abs. 2 lit. g MWSTG in Anspruch nehmen.
  - Gemeinnützige Zwecke (Art. 3 lit. j MWSTG und Art. 56 lit. g DBG)
  - Konkretes Projekt mit vordefinierter Region bzw. vordefiniertes Land
  - Projekt entspricht den Definitionen gemäss dem Bundesgesetz vom 19.03.1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0)
  - Durch staatliche bzw. offizielle Stelle im betreffenden Land bewilligt
  - Projekt darf weder direkt noch indirekt den unternehmerischen Bereich des Stifters bzw. eines wiederkehrenden Geldgebers fördern oder unterstützen

Geplante Praxisanpassungen (12)

Kinder- und Jugendbetreuung (1. Entwurf vom 19.12.2019)

- Lediglich Praxispräzisierungen zur Kinder- und Jugendbetreuung
- Keine Praxisanpassungen geplant

Geplante Praxisanpassungen (13)

Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen (1. Entwurf vom 19.12.2019)

- Vollständig überarbeitete MWST-Info 20
- Erstmalige Praxisfestlegung
  - Infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung
  - Infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV
  - Infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte
- Änderung der bestehenden Praxis
  - Infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung
  - Infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV
  - Infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen
- Wirkung bereits erteilter, rechtsverbindlicher Auskünfte seitens der ESTV

TAX TEAM

TAX TEAM AG
Gewerbestrasse 11
CH-6330 Cham

T. +41 41 544 91 44
markus.metzger@tax-team.ch
www.tax-team.ch